

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 23. März 2017 - MSH

Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung, zur Totalrevision der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) Stellung zu nehmen. Als nationale Arbeitgeberverbände, für welche die Absolventen und Absolventinnen der Bildungsgänge HF und NDS von zentraler Bedeutung sind, sowie als Träger, Stifter bzw. Miteigentümer vierer Hotelfachschulen mit eidg. anerkannten Bildungsgängen bzw. NDS bringen Gastrosuisse und hotelleriesuisse der zukünftigen Gestaltung der MiVo-HF grosses Interesse entgegen.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

GastroSuisse ist mit rund 20.000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, der führende gewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 27'000 Betrieben und gegen 250'000 Angestellten.

Gemäss Satellitenkonto 2015 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 45 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 16 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 63'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

Die Bildung für das Gastgewerbe ist ein zentrales Tätigkeitsfeld von hotelleriesuisse und GastroSuisse. Neben der beruflichen Grundbildung, unter anderem in den Schulhotels von hotelleriesuisse, haben die Verbände eine enge Beziehung zu den höheren Fachschulen für die Branche. hotelleriesuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und Minderheitsaktionärin der Swiss School of Tourism and Hospitality (Höhere Fachschulen) sowie Gründerin der Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule); GastroSuisse ist Trägerin der Hotelfachschule Belvoirpark und der Ecole Hôtelière de Genève. Wir sind zudem zwei der drei Trägerverbände der Bildungs-OdA Hotel & Gastro *formation*, die u.a. Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Jedes Jahr gibt es in der Branche ca. 3'500 Lehrabschlüsse und ca. 800 Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

2. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Die sechs Hotelfachschulen mit eidg. anerkannten Bildungsgängen HF im Bereich Hotellerie und Gastronomie bringen jährlich rund 450 Absolventinnen und Absolventen hervor, die als dipl. Hôtelières-Restauratrices HF bzw. dipl. Hôtelières-Restaurateurs HF einen wichtigen Teil des Führungsnachwuchses für die Branche bilden. Das Nachdiplomstudium zum dipl. Hotelmanager NDS HF bzw. dipl. Hotelmanagerin NDS HF mit rund 25 Abschlüssen pro Jahr leistet ebenfalls einen wertvollen Beitrag dazu, dass das schweizerische Gastgewerbe über die hochqualifizierten Entscheidungsträger verfügt, die es braucht, um auch unter schwierigen Rahmenbedingungen konkurrenzfähig zu bleiben.

Durch die enge Verbindung von hotelleriesuisse mit der Hotelfachschule Thun und der Swiss School of Tourism and Hospitality bzw. von GastroSuisse mit der Hotelfachschule Belvoirpark und der Ecole Hôtelière de Genève sowie das Engagement von Hotel & Gastro *formation* in der Eidg. Kommission für höhere Fachschulen EKHF sind unsere Verbände nah am Puls der höheren Fachschulen und der Anerkennungsverfahren. Als Organisationen der Arbeitswelt ist es GastroSuisse und hotelleriesuisse wichtig, dass der enge Bezug der höheren Berufsbildung zu den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie die verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Definition von Bildungsinhalten und Qualitätssicherung der Angebote erhalten bleibt.

3. Anmerkung zu den einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts

• **Art. 2, Abs. 2**

Art. 2, Abs. 2 sagt aus, dass die Bildungsgänge der höheren Fachschulen „auf EFZ aufbauen“. hotelleriesuisse und GastroSuisse erkennen zwar an, dass Grundbildung und höhere Berufsbildung zusammengehören, lehnen die hier gewählte Formulierung aber ab, weil sie den Eindruck vermittelt, es gäbe keine anderen Zubringer zum Studium HF. Dies entspricht aber ganz und gar nicht der Realität an den Hotelfachschulen, die eine grosse Anzahl von Studierenden mit einem allgemeinbildenden Abschluss auf Stufe Sek II anziehen. Die Durchlässigkeit zwischen den allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswegen ist ein kostbares Charakteristikum des schweizerischen Systems und gilt in beide Richtungen. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher die folgende Ergänzung von Art. 2 Abs. 2:

² Sie bauen auf eidg. Fähigkeitszeugnissen auf, *stehen aber auch Studierenden mit einer anderen Qualifikation auf Sekundarstufe II und ausreichender Praxiserfahrung offen.*

- **Art. 3, Abs. 1 und 2**

Art. 3, Abs. 1 und 2 geben statt den alten, unterschiedlichen Anforderungen an die minimale Anzahl von Lernstunden für Studierende mit bzw. ohne einschlägiges EFZ nur noch eine einzige minimale Stundenzahl (3'600, wie früher bei einschlägigem EFZ) an. hotelleriesuisse und GastroSuisse ist bewusst, dass diese Vorgabe als untere Limite zu verstehen ist. Dennoch ist es unseres Erachtens wichtig, auch zukünftig unmissverständlich aufzuzeigen, dass an Studierende ohne einschlägige Vorbildung besondere Anforderungen zu stellen sind. Zudem ist die Unterscheidung bei der Berechnung von Beiträgen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) gebräuchlich. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher die Beibehaltung der grundsätzlichen Unterscheidung der Anforderungen an Bildungsgänge, die auf ein einschlägiges EFZ aufbauen, und solche, die auf eine andere Qualifikation aufbauen.

- **Art. 5, Abs. 3**

Art. 5, Abs. 3 sieht vor, das „die Organisationen der Arbeitswelt in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mitwirken“. Die Mitwirkung in den QV ist für die OdA eine wichtige Möglichkeit, die Qualität und Ausrichtung der Ausbildung zu überprüfen und mitzugestalten. Für einige nationale OdAs ist es jedoch schwierig, in den QVs direkt präsent zu sein. hotelleriesuisse und GastroSuisse empfehlen daher, die Möglichkeit zu schaffen, dass die OdA sich durch regionale Fachleute vertreten lassen kann. Der Artikel ist in diesem Sinne wie folgt umzuformulieren:

³ In den abschliessenden Qualifikationen wirken in Rücksprache mit den Organisationen der Arbeitswelt Experten/innen aus der Arbeitswelt mit.

- **Art. 6**

Art. 6 sieht vor, dass die Absolventen/innen der Bildungsgänge den im entsprechenden Anhang der MiVo-HF aufgeführten Titel nach dem Muster „dipl. [Berufsbezeichnung] HF“ erhalten. hotelleriesuisse und GastroSuisse ist es ein grosses Anliegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge HF zukünftig den Titel „eidg. dipl. [Berufsbezeichnung] HF“ erhalten. Ebenso sollten die Diplome zukünftig das eidg. Wappenlogo tragen und vom SBFI unterschrieben werden. So wird die Zugehörigkeit der Abschlüsse zur formalen höheren Berufsbildung klar verdeutlicht. Die Vorlage will, dass die Anerkennung von Rahmenlehrplänen zukünftig zeitlich limitiert werden sollen, woraus sich regelmässige Überprüfungen RLP und der einzelnen Bildungsgänge unter Aufsicht des SBFI ergeben. Die so geschaffene grössere Nähe des Bundes zu den Bildungsgängen rechtfertigt, ja verlangt unseres Erachtens, dass die Qualifikationen der Bildungsgänge zukünftig das Prädikat „eidgenössisch“ erhalten, wie es die Abschlüsse der eidg. Prüfungen bereits kennen.

- **Art. 8**

Art. 8 sieht vor, dass die Rahmenlehrpläne „von den Organisationen der Arbeitswelt in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen“ werden. Wir sind uns bewusst, dass Bildungsanbieter und OdA abweichende Positionen zu diesem Artikel einnehmen, und die Anbieter stattdessen die gemeinsame Zuständigkeit verankern wollen. hotelleriesuisse und GastroSuisse sind jedoch davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, einen Lead zu definieren und die Rolle der OdA zu stärken, was einem erklärten Hauptanliegen der Revision entspricht. Wir begrüssen die vorgesehene Formulierung, da sie die Bedeutung der Arbeitswelt für die Entwicklung der Rahmenlehrpläne anerkennt und damit die besondere Praxisnähe der höheren Berufsbildung unterstützt.

- **Art. 10 alinea b,c bzw. Art. 17 alinea a,b**

Art. 10 alinea b,c bzw. Art. 17 alinea a,b legen fest, dass für die Anerkennung eines Bildungsgangs oder eines Nachdiplomstudiums (NDS) zum einen ein „ausgewiesener Bedarf“ bestehen muss, und zum anderen „kein bildungspolitischer Konflikt besteht“. hotelleriesuisse und GastroSuisse begrüissen diese Vorgaben, denn eine enge Bindung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ist entscheidend für die Relevanz der Berufsbildung. Es ist sicherzustellen, dass die Qualifikation eine Lücke füllt, also einerseits einem Bedürfnis in der Wirtschaft entspricht, und andererseits keine bestehenden Angebote gleicher Ausrichtung in der höheren Berufsbildung (z.B. eidg. Prüfungen) konkurrenziert. Um mehr Klarheit darüber zu schaffen, was mit „Bedarf“ gemeint ist, empfiehlt hotelleriesuisse und GastroSuisse die Präzisierung von Art. 10 alinea b sowie Art. 17 alinea a zu „Es besteht ein ausgewiesener Bedarf *auf dem Arbeitsmarkt*“. In die entsprechende Abklärung sind die OdA einzubeziehen.

- **Art. 11 und Art. 21**

Art. 11 und Art. 21 sehen vor, dass die Genehmigung der Rahmenlehrpläne bzw. NDS, die nicht auf RLP beruhen, neu auf sieben Jahre begrenzt wird. Änderungen im Rahmenlehrplan, die sich aus der Aktualisierung des RLP ergeben, die vor der Erneuerung der Genehmigung vorzunehmen ist, erfordern eine Überprüfung der Anerkennung der einzelnen Bildungsgänge durch das SBFI. Die Beurteilung dieses Teils der Vorlage und des erläuternden Berichts wird dadurch erschwert, dass nähere Angaben dazu fehlen, wie aufwändig die (durchschnittliche) Überprüfung eines Bildungsgangs ausfallen dürfte, und wie die zeitlichen Abhängigkeiten zwischen der Überarbeitung / Implementierung des RLP und der Überprüfung der Bildungsgänge aussehen würden. Grundsätzlich unterstützen hotelleriesuisse und GastroSuisse die zeitliche Befristung der RLP, da so die Arbeitsmarktrelevanz der Inhalte sichergestellt wird. Auch die resultierende Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge erscheint sinnvoll. Wie bereits dargelegt rechtfertigt eine solche enge Begleitung der Angebote den zukünftigen Zusatz „eidg.“ im Titel der Absolventinnen und Absolventen.

Allerdings sind hotelleriesuisse und GastroSuisse besorgt, dass insbesondere die Bildungsanbieter durch die neuen Befristungen und Abhängigkeiten zukünftig pausenlos mit der Überarbeitung von RLP und Bildungsplänen sowie der Überprüfung ihrer Bildungsgänge beschäftigt sein könnten. Qualitätssicherung ist jedoch nur ein wichtiger Begleiter, nicht Hauptgegenstand des Bildungsalltags, in dessen Zentrum immer die die jungen Berufsleute stehen müssen. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher, dass Organisation und Aufwand der Überprüfungen für Schulen und OdA im tragbaren Rahmen bleiben. Für uns wäre deshalb ein längeres Überprüfungsintervall von zehn statt sieben Jahren (im Sinne einer äusseren Limite) denkbar.

- **Art. 14**

Art. 14 betrifft die Erarbeitung von Bildungsplan und Studienreglement. Im Sinne einer Reduktion des bürokratischen Aufwandes empfehlen hotelleriesuisse und GastroSuisse die Ergänzung des Artikels um die Regelung, dass die genannten Unterlagen nur jenem Kanton zur Einsicht vorgelegt werden müssen, in welchem der Bildungsanbieter seinen Hauptsitz hat.

- **Art. 19**

Art. 19 betrifft den Ablauf des Anerkennungsverfahrens in Form der Überprüfung eines Referenzlehrganges durch zwei unabhängige Experten/innen. Der Artikel enthält jedoch keine Details dazu, wie die Experten/innen ausgewählt werden, oder welche Kenntnisse sie mitbringen. Da ihr Profil jedoch entscheidend für das Verfahren ist und sich die bisherige Praxis (vom SBFI bestimmte/r Leitexperte/in, von der OdA nominierte/r Fachexperte/in) bewährt hat, empfehlen hotelleriesuisse und GastroSuisse, den Artikel wie folgt zu ergänzen

¹Das Anerkennungsverfahren umfasst die Prüfung des Referenzlehrganges durch zwei unabhängige Expertinnen oder Experten. *Die Experten/innen setzen sich zusammen aus einer Fachperson für Didaktik als Leitexperte/in sowie einer von der OdA nominierten Fachperson aus der Arbeitswelt als Fachexperten/in*“.

Im Sinne einer Verminderung des bürokratischen Aufwandes würden hotelleriesuisse und GastroSuisse es darüber hinaus begrüßen, wenn Art. 19 einen zusätzlichen Absatz enthielte, der die Möglichkeit eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens für Bildungsgänge von Bildungsanbietern festhält, die über verschiedene Standorte verfügen.

Weitere Anliegen

- **Schutz der Bezeichnung „Höhere Fachschule“**

Anders als bei den Hochschulen, deren Bezeichnungen im HFKG geschützt werden, ist der Begriff „Höhere Fachschule“ nicht geschützt. Der vorliegende Entwurf der neuen MiVo-HF ändert nichts daran. Die Höheren Fachschulen stellen in der schweizerischen Bildungslandschaft seit langem eine feste Grösse dar und erscheinen unter dieser Bezeichnung z.B. in den Grafiken des SBFI zum Bildungssystem. Gleichzeitig können aber auch Anbieter als Höhere Fachschulen auftreten, die über keine eidg. anerkannten Bildungsgänge verfügen. hotelleriesuisse und GastroSuisse fordern daher, dass die MiVo-HF um einen Artikel erweitert wird, der festlegt, dass die Bezeichnung „Höhere Fachschule“ nur dann geführt werden darf, wenn der Bildungsanbieter über mindestens einen eidg. anerkannten Bildungsgang verfügt. Die massgebliche Anerkennung bzw. der Bezeichnungsschutz soll also allein vom SBFI ausgesprochen werden können.

- **Beibehaltung der Bereiche**

Die Vorlage verzichtet auf die bisher im Anhang der MiVo gebräuchliche Zusammenfassung der Rahmenlehrpläne in acht Fachbereiche. hotelleriesuisse und GastroSuisse weisen darauf hin, dass die Binnenstruktur der Bereiche sich sehr gut etabliert hat und eine wertvolle Organisations- und Orientierungshilfe für die Bildungsanbieter und OdA sowie für die Anerkennungsverfahren bietet. Wir setzen uns daher die Beibehaltung der Bereiche ein. Wie im Entwurf vorgesehen können jedoch diverse bisher im Anhang der MiVo-HF festgelegten Bestimmungen in die RLP verlagert werden, damit zukünftig weniger administrativer Aufwand rund um die Aktualisierungen der Anhänge anfällt.

- **Übersetzung der MiVo-HF ins Englische**

hotelleriesuisse und GastroSuisse befürworten die Übersetzung der MiVo-HF ins Englische. Das hervorragende, aber in seiner Weise auch einzigartige Angebot der Höheren Fachschulen ist über die Landesgrenzen hinweg bekanntlich oft schwer zu kommunizieren. Eine weithin nachvollziehbare Fassung der gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung von Bildungsgängen HF und NDS würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen in und Verständnis für die schulische höhere Berufsbildung zu stärken.

4. Zusammenfassung

hotelleriesuisse und GastroSuisse begreifen die Totalrevision der MiVo-HF als Chance, die Höheren Fachschulen weiter zu stärken und in eine vielversprechende Zukunft zu führen. Mit den Anpassungen der Vorlage, welche die Relevanz für den Arbeitsmarkt als prägendes Merkmal der höheren Berufsbildung betonen, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Handlungsbedarf besteht aber u. E. insbesondere noch bei den Titeln und Diplomen für die zukünftig vom Bund noch enger betreuten Abschlüsse, dem unserer Ansicht nach schon lange überfälligen Bezeichnungsrecht als «Höhere Fachschule» sowie einer von Aufwand und Kadenz zumutbaren Umsetzung der vorgesehenen turnusmässigen Überprüfungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Position. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor



Dr. Ueli Schneider
Leiter Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Daniel C. Jung
stv. Direktor
Leiter Berufsbildung und Dienstleistungen

Kontakt: Miriam Shergold
Projektleiterin Bildungspolitik
miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch
031 370 42 61